

Verbandsgemeindeverwaltung Daun

Beschlussvorlage Nr. 2019/0166-1
Auskunft erteilt: Saxler, Norbert
Referat: Bauverwaltung -
Vorbereitende
Bauleitplanung
Aktenzeichen: 3.1.1/Sa
Wiedervorlage:
Bezugs-Nr.:
Datum: 16.10.2019

Beratungsfolge	Termin	Status
Verbandsgemeinderat	08.11.2019	öffentlich beschließend

Betreff:

9. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Daun

- a) **Abwägung der Stellungnahmen aus dem Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB**
- b) **Zustimmungsverfahren gemäß § 67 Abs. 2 GemO**

Sachverhalt:

- a) Auf der Grundlage des vom Verbandsgemeinderat in der Sitzung vom 14. Dezember 2018 gebilligten Flächennutzungsplanentwurfs wurde das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden eingeleitet. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Bekanntmachung vom 12. April 2019. Die Träger öffentlicher Belange wurden durch Schriftsatz vom 02. April 2019 beteiligt. Das Verfahren wurde in der Zeit vom 23. April bis 24. Mai 2019 durchgeführt. Zu den vorgebrachten Stellungnahmen wurde durch das Planungsbüro Karst Ingenieure GmbH in Verbindung mit der Verwaltung ein Abwägungsvorschlag erarbeitet.
- b) Die Feststellung des Flächennutzungsplanes durch den Verbandsgemeinderat bedarf gemäß § 67 Abs. 2 GemO der Zustimmung der Ortsgemeinden. Es müssen jedoch nur die Ortsgemeinden und Nachbargemeinden zustimmen, die von den Änderungen oder Ergänzungen berührt sind. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als ein Drittel der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnen. Kommt diese Zustimmung nicht zustande, entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

Nach Durchführung des Zustimmungsverfahrens erfolgt die endgültige Entscheidung über dieses Änderungsverfahren. Danach schließt sich das Genehmigungsverfahren bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel an.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Verbandsgemeinderat beschließt die Annahme der Abwägung.
- b) Der Verbandsgemeinderat beschließt das Zustimmungsverfahren gemäß § 67 Abs. 2 GemO durchzuführen.